

Die Legitimität und der Besitz der Staatsgewalt.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich abermals, daß ein illegitimer Monarch nur durch Verzicht der legitimen Dynastie legitimirt werden kann und daß die Wirkung aller andern von der Wissenschaft aufgestellten Legitimationsweisen nur die Herstellung einer thatsächlichen Weihe, eines rein factischen Ansehens, nicht aber die endliche Erwerbung staatsrechtlicher Rechtmäßigkeit von seiten des illegitimen Herrschers ist. Damit werden wir wiederum zu der bereits aufgeworfenen Frage nach dem Rechtsgrunde der Herrschaft derjenigen illegitimen Dynastien gedrängt, welche sich auf keine Legitimierung von seiten des legitimen Herrscherhauses berufen können. Wenn das Recht die Grundlage ihres Bestehens nicht ist, sollen sie deshalb überhaupt rechtlos oder nur provisorischen Schutzes theilhaftig sein, oder existirt in Wahrheit ein anderer tieferer Grund, auf welchem die Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Staatsherrschers ruht? Damit wirft sich aber auch von neuem die andere Frage auf: Was bedeutet überhaupt die Legitimität einer Dynastie oder eines Staats, wenn sich Staaten und Dynastien durch Menschenalter hindurch behaupten können, im

Vollbesitze der Souveränität unter Anerkennung ihrer Unterthanen ebenso wie des Auslandes behaupten können, ohne durch Verzicht oder Aussterben der legitimen Dynastie auch nur den entferntesten Anspruch auf Legitimität erworben zu haben?

Eine ehrliche Beantwortung der letztern Frage zwingt jedenfalls zu dem Zugeständniß, daß das Vorhandensein fester Rechtsordnungen, welche durch illegitime Monarchen errichtet, verwaltet und geschützt werden, ebenso wie die vollständige Machtlosigkeit des depossedirten Souveräns jeder Bedeutung der Legitimität auf dem Gebiete des Staatsrechts zu widersprechen scheint. Untersuchen wir aber genauer, was die Legitimität des depossedirten Souveräns für Wirkungen zu äußern im Stande ist, so ergibt sich, daß der letztere, in rechtlicher Beziehung wenigstens, nicht bloß scheinbar, sondern in Wahrheit vollkommen machtlos ist: der legitime Herrscher hört mit dem zweifellosen Verluste der Staatsgewalt schlechterdings auf, staats- und völkerrechtlich in Betracht zu kommen.

Staatsrechtlich kann der Prätendent deshalb nichts mehr bedeuten, weil es weder im Staate noch außerhalb des Staates ein Forum gibt und geben kann, vor welchem er seinen Anspruch auf die Krone zur rechtlichen Anerkennung bringen könnte. Dann aber ist auch das Verhältniß der Unterthanen zu dem Souverän nur darauf gegründet, daß letzterer Souverän ist, d. h. die Staatsgewalt innehat; das Unterthanenverhältniß besteht somit lediglich dem activen Herrscher gegenüber und verlängert sich deshalb nicht über den Zeitpunkt hinaus, an welchem der Herrscher die Staatsgewalt durch eine vollständige Usurpation oder Eroberung verloren hat.

Ferner ist der legitime Prätendent auch völkerrechtlich indifferent geworden, weil er regelmäßig kein Kriegerecht mehr besitzt.



Endlich wirkt die Legitimität des zeitweise depossedirten Souveräns auch nicht etwa bestimmend auf die Gestaltung des staats- oder völkerrechtlichen Postliminiums ein. Vielmehr treffen die Lehren desselben in ganz gleicher Weise den illegitimen Herrscher, welcher eine Zeit lang depossedirt war und dann restaurirt wird, sofern nur diese Restauration nicht etwa bloß wie die Rückkehr Napoleon's von Elba eine vorübergehende Besitzstörung ist. Das Postliminium bestimmt überhaupt nur das Verhältniß eines restaurirten Staatsherrschers — mag derselbe legitim oder illegitim sein — zu demjenigen Herrscher, welcher nach der Vertreibung des erstern regierte. Die einzelnen Sätze, welche das jus postliminii enthält, sind daher nur Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zweier Souveräne, von welchen erst der eine dem andern, dann der andere dem einen in der Regierung folgte, ohne der nach der Verfassung berufene Nachfolger seines Vorgängers zu sein. Gesezt, die Orleans verdrängten einen Bonaparte und dieser würde später wieder restaurirt, so ist für ihn trotz seiner fortbauenden Illegitimität das jus postliminii ebenso berechtigend, beziehentlich verpflichtend, wie für einen Bourbon, der jetzt restaurirt würde.

Demnach steht Folgendes fest: Weder auf dem Wege privatrechtlicher noch auf dem völkerrechtlicher Rechtsmittel noch auch durch die Berufung auf die rechtliche Fortdauer des Unterthanenverhältnisses kann ein legitimer Prätendent seine Ansprüche geltend machen, d. h. mit andern Worten: er kann sie überhaupt gar nicht geltend machen. Seine Legitimität ist der bloßen Thatsache gegenüber, daß ein anderer den Thron innehat, vollständig indifferent und ist auch bisher so von den europäischen Staaten betrachtet worden. Daraus ergibt sich weiter die vollständige juristische Irrelevanz der Illegiti-

mität: sie schadet in rechtlicher Beziehung ebenso wenig, wie die Legitimität nützt, weil sie ebenso wenig wie die Legitimität eine der gerichtlichen Erwägung, beziehentlich der kriegerischen Entscheidung unterworfenen Frage ist. Wie die Thatsache des usurpirten Thronbesizes das Recht des legitimen Fürsten illusorisch macht, so überhebt sie auch den Usurpator der Aufgabe, sich die Legitimität zu erwerben, weil diese ihm nicht mehr Rechte gibt, als er als activer Monarch bereits ausübt, und ihm kein Rechtsmittel zur Wiedererwerbung des Thronbesizes gewährt, wenn er diesen verlieren sollte. Die Legitimität tritt somit ganz aus dem Juristischen heraus: sie stellt sich als ein Begriff dar, dem alle seine Verfechter keine juristische Brauchbarkeit verleihen konnten, nämlich als das sittlich und politisch werthvolle, staatsrechtlich aber vollständig werthlose Merkmal des Ursprungs eines Monarchen oder einer ganzen Dynastie. Die Legitimität des depossedirten Herrschers wird regelmäßig längere Zeit hindurch eine Mahnung an die Sittlichkeit, an die Treue und den Rechtsinn der Nation sein; aber sie ist kein Rechtstitel, auf welchen hin ein vertriebener Fürst seinen Thron wiedergewinnen könnte: es gibt kein Forum, vor welchem, kein Rechtsmittel, durch welches er seinen Anspruch geltend machen, kein Rechtsverhältniß zum Volke, auf welches er sich stützen könnte.

Hiernach bleibt uns als Antwort auf die Frage nach der Grundlage der Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Monarchen nur übrig, Böpf's Behauptung, daß der Besitz der Staatsgewalt in einzelnen Fällen „sich selbst und zwar einziger und ausschließender Rechtstitel“ sei ¹⁾, als die richtige und ausreichende Rechtfertigung der Herrschaft aller derjenigen

¹⁾ Böpf, a. a. O., I, 559.

Fürsten anzuerkennen, welche den Thron in widerrechtlicher Weise erworben haben. Wir schließen uns dieser Ansicht vollkommen frei und rückhaltlos an: auch uns erscheint die Herrschaft des illegitimen Monarchen als „eine durch das positive Gesetz und die Gerichte geschützte Innehabung der Staatsgewalt“¹⁾; auch wir stimmen der weitern Bemerkung Böpfel's bei, daß die Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Souveräns, da dieser selbst das positive Gesetz gebe, die Gerichte bestelle und hierdurch sich schütze, in ihm selbst, d. h. in der Thatsache der vollendeten Besitzergreifung der Souveränität liege. Aber darin weichen wir von Böpfel ab, daß wir „jede weitere Beziehung“ außer dem Besitze der Staatsgewalt „für überflüssig und unpraktisch“ halten und schlechterdings die Möglichkeit verwerfen, durch nachträgliche Nationalabstimmung könne der Usurpator sich „einen weitern Rechtstitel“ auf die Krone verschaffen.

Wir sind uns aller der oft gehörten Einwände wohl bewußt, die gerade gegen die Rechtfertigung der Herrschaft aus dem Besitze der Staatsgewalt erhoben worden sind; aber so natürlich es auch sein mag, eine Gefahr für den Bestand der Staaten und Throne darin zu sehen, daß jeder, auch der widerrechtliche Besitzer der Staatsgewalt eben um dieses Besitzes willen für berechtigt zur Ausübung der Herrschaft erklärt wird, bindende Gesetze und Anordnungen erlassen und im internationalen Verkehr den Staat mit rechtlichen Wirkungen vertreten kann, die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich dennoch nicht anfechten, wenn wir uns die vollständige juristische Bedeutungslosigkeit der Legitimität eines depossedirten, der Illegitimität eines activen Herrschers vergegenwärtigen: das Recht

¹⁾ Böpfel, a. a. O., I, 559.

des ersten verschwindet vom Gebiete des Staats- und Völkerrechts in demselben Augenblicke, in welchem er die Staatsgewalt definitiv verliert; der zweite erscheint hingegen als Rechtssubject auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts in demselben Augenblicke, in welchem er sich in den unzweifelhaften Besitz der Staatsgewalt gesetzt hat. Der Besitz der Staatsgewalt gibt also nicht blos für die Frage den Ausschlag, wer in Wirklichkeit herrsche, sondern auch für die Frage, wer gegenwärtig zum Herrschen berechtigt sei, d. h. wem die Unterthanen zu gehorchen haben, wer den Staat dem Auslande gegenüber zu vertreten, wer Gesetze zu sanctioniren und zu verkündigen habe. So stellt sich bei einem illegitimen Monarchen das Verhältniß des Besitzes zum Rechte als das Verhältniß der Ursache zur Wirkung heraus, während die Herrschaft des legitimen Monarchen nicht als die Ursache, sondern als die Wirkung seines Rechts auf den Thron erscheint. Da nun aber jeder illegitime Monarch, welcher sich zu behaupten weiß, seine eigene Herrschaft durch Gesetze zu schützen versucht und vermag, ferner die Gerichte zu Wächtern der von ihm begründeten oder aufrecht erhaltenen Rechtsordnung macht und das Volk durch einen beschworenen Gehorsam an sich fesselt, so erscheint auch der Thronbesitz der illegitimen Dynastie stets dann als ein legitimer, wenn er sich nicht mehr als die Folge eines Gewaltacts, sondern als die Folge eines wenn auch vielleicht von dem illegitimen Herrscher erst aufgestellten, in Geltung befindlichen Rechtsfuges darstellt.

Durch unsere Theorie wird insbesondere auch das Postliminium im Staats- und Völkerrechte bestimmt und erklärt. Wäre der Besitzer der Staatsgewalt nicht zu der Ausübung derselben berechtigt, so müßten ausnahmslos alle Regierungshandlungen des illegitimen Herrschers sammt allen aus ihnen

abgeleiteten Wirkungen nach der Restauration des legitimen Monarchen als nichtig angesehen werden. Dann könnten weder die durch den Zwischenherrscher begründeten Privatrechte als wohlervorbene Rechte, noch die von dem Usurpator mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge als rechtsverbindlich gelten. Selbst die engste Begrenzung der auch für den restaurirten legitimen Monarchen verbindlichen Regierungshandlungen des Usurpators würde, wenn wir den Besitz der Staatsgewalt nicht als einen Rechtstitel auf die Herrschaft ansähen, noch immer zu viel von dem restaurirten Herrscher verlangen, während doch alle Juristen anerkennen, daß durch den Zwischenherrscher Rechtsverhältnisse begründet werden, welche der restaurirte Souverän anerkennen muß, und nur hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der von dem restaurirten Staatsherrscher anzuerkennenden Regierungsacte seines illegitimen Vorgängers voneinander abweichen. Aber auch der Umfang derjenigen unter der Zwischenherrschaft entstandenen öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse, welche der restaurirte Souverän anerkennen muß, kann nur dann richtig bestimmt werden, wenn man die Rechtmäßigkeit des *de facto* Monarchen zum Ausgangspunkte nimmt, daraufhin seine Regierungshandlungen für verbindlich, die durch ihn begründeten Privatrechte für gültig erklärt, und dem restaurirten Herrscher nur das Recht zuspricht, alle diejenigen von dem Usurpator ausgegangenen Verfügungen und Gesetze, welche unmittelbar das Recht des restaurirten Fürstenhauses auf den Thron zu vernichten bestimmt waren und deshalb in einem directen Gegensatze zu demselben stehen, als *ipso jure* nichtig zu betrachten ¹⁾, da ohne eine Beseitigung dieser vom Usurpator aufgestellten Rechtsnormen

¹⁾ Vgl. Böpf, a. a. O., I, 572 fg.

überhaupt die Wiedererwerbung der Staatsgewalt, d. i. die Restauration, nicht möglich sein würde.

Schließlich möge man auch nicht vergessen, daß nur die von uns vertretene Theorie der Idee des Staats entspricht. Sowol die streng legitimistische Ansicht als die verschiedenen Legitimationstheorien übersehen die unbedingte und deshalb ununterbrochen fortdauernde Nothwendigkeit sowol des Staats für ein geordnetes Gemeinleben der Menschen, als der Staatsgewalt zur Erfüllung des Staatszwecks und halten es deshalb für möglich, daß ein unrechtmäßig in den Besitz der Staatsgewalt gelangter Herrscher auch unrechtmäßig herrsche, d. h. weder Gehorsam fordern noch empfangen dürfe, weder Rechtsätze aufstellen noch Rechte begründen könne. Vergewärtigen wir uns aber, daß Staat und Staatsgewalt nur um der im Staate vereinigten Menschen willen und zwar zu der Ermöglichung der Coexistenz derselben vorhanden sind, so kann der Gehorsam eines Unterthanen gegen die selbst unrechtmäßig entstandene Obrigkeit ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Nach einer vollendeten Usurpation befindet sich kein Staatsbürger in der Alternative, entweder dem Usurpator oder dem legitimen Herrscher gehorchen zu können: es herrscht vielmehr, wenn der Usurpator die Souveränität wirklich besitzt, nur dieser Eine. Eine Gehorsamsweigerung dem illegitimen Herrscher gegenüber würde entweder Bestrafung der Widerspenstigen oder Anarchie herbeiführen, nicht aber die legitime Staatsautorität unmittelbar wiederherstellen. Der Mensch kann außerhalb des Staats nicht leben und ist deshalb auch zur Unterordnung unter diejenige staatliche Ordnung gezwungen, welche, wengleich durch Revolution oder Eroberung entstanden, doch im einzelnen concreten Falle dem Menschen allein ein rechtlich geregeltes Leben mit andern

Menschen gewährt. Die Pflicht des Volks, dem Herrscher zu gehorchen und ihn gegen äußere und innere Feinde zu schützen, findet ihre rechtliche Begründung nicht in einem Verhältnisse jedes einzelnen Unterthanen zu einer bestimmten Persönlichkeit oder Familie, sondern ausschließlich in dem Verhältnisse des einzelnen zur Staatsgewalt, in der Nothwendigkeit, sie ungeschwächt und in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, weil sie die Lebenskraft des staatlichen Organismus ist und somit von ihrem Bestande die Existenz des Staats und damit die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins abhängt.

Wohl gibt es ein sittliches, durch die Geschichte geweihtes Band, das den Unterthanen nicht mit dem derzeitigen Repräsentanten der Staatsgewalt als solchem allein, sondern mit einem bestimmten Fürsten, einer bestimmten Dynastie verknüpft, und überall da, wo die Erbmonarchie in langer ununterbrochener Folge besteht, wo, soweit die Erinnerung der Menschen reicht, kein anderer als der berufene Thronfolger die Krone getragen, sollte und könnte ein solches Verhältniß als die kostbarste Frucht des unerschütterten Legitimitätsprinzips sich entwickeln. Aber da, wo die Legitimität diese sittliche Wirkung nicht gehabt, läßt sie sich auch nicht als Rechtspflicht fordern.

So ist die Legitimität denn keineswegs wirkungslos, weil sie, vom Besitze der Staatsgewalt getrennt, keine rechtlichen Wirkungen hat: sie ist die natürliche Basis eines Treueverhältnisses, welches das Volk mit seinem legitimen Fürsten selbst dann noch verbindet, wenn Eroberung oder Usurpation das rechtliche Band zwischen beiden bereits gewaltsam zerrissen.